



Stark an Ihrer Seite

# INFO

## Referat Soziales Sozialbrief 3-2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da die neue Form unseres Sozialbriefes gut angekommen ist, wollen wir künftig wieder mehrere Sozialbriefe im Jahr veröffentlichen. Vor Ihnen liegt nun der Sozialbrief 3/2014. Er befasst sich mit den Themenbereichen Wohnen, Gesundheit, Finanzen, Urlaub, Reisen, Verkehr und neu: der Themenbereich Internet.

Nun hoffen wir, dass dieser Sozialbrief Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Team des BLLV-Sozialreferates  
Max Schindlbeck, Rudolf Franz, Arthur Schriml und Jan Brenner

### 1. Rund ums Wohnen

#### Feuchtigkeit und Schimmel berechtigen zur Mietminderung

Die „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht“ weist auf ein Urteil des Landgerichts Konstanz (Az. 61 S 21/12A) hin, nach dem Feuchtigkeit und Schimmel in der Wohnung den Mieter grundsätzlich berechtigen, die Miete zu kürzen. Anderes gilt, wenn der Vermieter nachweisen kann, dass die Schimmelbildung nicht durch Baumängel, sondern durch falsches Heizen und Lüften des Mieters entstanden ist.



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München  
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • [www.bllv.de](http://www.bllv.de)

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferates

Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, [schindlbeck.bllv@bnv-gz.de](mailto:schindlbeck.bllv@bnv-gz.de)

## **Baumfällen und Versicherungsschutz**

Fällt ein Hauseigentümer in seinem Garten Bäume, so genießt er nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 09.11.2011 (Az. IV ZR 115/10) den Schutz seiner Privathaftpflichtversicherung und zwar auch dann, wenn er mehrere Bäume fällt. Von einer „Beschäftigung“, die den Versicherungsschutz ausschließen würde, könne nur bei einem auf längere Dauer angelegten Verhalten die Rede sein, meinten die Richter. Das Fällen von drei Bäumen an einem Tag falle – nach Aussage der Richter – jedoch nicht darunter.

## **So findet man künftig die richtige Lampe!**

Bislang hat man seine Glühlampe nach der Watt-Zahl (z. B. 15, 25, 40, 60, 100 W) ausgesucht. Da bei Energiesparlampen dieser Wert jedoch bedeutend geringer und zudem auch nicht direkt vergleichbar ist, hilft einem nun eine einfache Rechenformel weiter: Leuchtstärke der alten Glühlampe in Watt dividiert durch vier ergibt (grob gerechnet) die Watt-Zahl der Energiesparlampe. Eine Energiesparlampe mit 15 Watt ist also so hell wie eine 60 Watt Glühlampe!

## **Vermieterin wollte einmal wieder einen Blick in ihre Wohnung werfen**

Die vorgenannte Angelegenheit war eigentlich durch den Mietvertrag unmissverständlich geregelt, denn darin hieß es, dass die Mieterin der Eigentümerin nach rechtzeitiger Ankündigung einen Zugang zu der Ein-Zimmer-Wohnung gewähren müsse. Da die betroffene Mieterin jedoch auf mehrere Schreiben der Eigentümerin nicht reagierte, erfolgte nach einer Abmahnung schließlich die Kündigung. Nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS war dieses Vorgehen rechtlich völlig korrekt.

## **Mutter darf eigene Kinder in die Wohnung einziehen lassen**

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Potsdam (Az. 4 S 96/12), auf das der Deutsche Mieterbund hinweist, darf ein Mieter sein eigenes Kind – auch ohne Rücksprache und erteilter Erlaubnis durch die Vermieterin – in seiner Wohnung aufnehmen. Das gilt auch dann, wenn das Kind volljährig ist und vor dem Einzug bereits einen eigenen Hausstand geführt hat. Eine Erlaubnis des Vermieters ist in einer solchen Situation nicht erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wohnung groß genug ist.

## **Mieterhöhung – besser prüfen, denn nicht alle Forderungen sind berechtigt**

Der Deutsche Mieterbund weist unter Bezug auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe (Az. VIII ZR 413/12) darauf hin, dass es sich auszahlen kann, eine Mieterhöhung genau zu überprüfen, denn häufig sind die Forderungen der Vermieter fehlerhaft oder schlicht zu hoch. So hat der BGH eine Mieterhöhung für unwirksam erklärt, weil sich die Vermieterin – anstatt sich auf die Mietpreise in ihrer Gemeinde zu beziehen – zu Unrecht auf die höheren Mietpreise der Nachbargemeinde berufen hatte. Mieter, die Mieterhöhungen vorschnell zahlen, verschenken daher unter Umständen Geld.

## **Kauftipp Rauchwarnmelder**

Die Stiftung Wahrentest (siehe Zeitschrift Test, Ausgabe 1/2013) hat 16 batteriebetriebene Rauchwarnmelder für private Haushalte getestet und dabei unter anderem die Zuverlässigkeit des Alarms sowie Lautstärke, Handhabung, Robustheit und Nutzungsdauer mit den mitgelieferten Batterien geprüft. Nur jedes zweite Modell genügte dabei den (lebensrettenden) Ansprüchen. Die drei besten Produkte mit der Note Gut sind der Rauchwarnmelder Ei Electronics Ei650, der Rauchwarnmelder FireAngel ST-620-DET sowie der Rauchwarnmelder Pyrex PX-1. Die Preise liegen jeweils um circa 25 Euro.

Vor Erd- und Flaschengas (Methan, Butan, Propan) warnen besondere Gasmelder (um 50 Euro), die ebenfalls im Elektrofachhandel erhältlich sind. Treten solche Gase aus und vermischen sich mit Sauerstoff, entsteht ein leicht entzündliches Gasgemisch. Schon der kleinste Funke kann zur Explosion führen. Gaswarnmelder lösen weit bevor die Explosionsgrenze erreicht ist, akustischen Alarm aus. Sie können zudem mit Rauchwarnmeldern gekoppelt werden.

Beim Anbringen von Warnsystemen sollte in jedem Fall auf den Rat und die Hilfe von Profis zurückgegriffen werden. Im Zweifel beraten die Feuerwehren und die Schornsteinfeger-Innungen.

## **2. Rund um die Gesundheit**

### **Pflegende Angehörige sind auch beim Geldabheben versichert**

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (Az. L2U 516/11) stehen pflegende Angehörige unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und zwar auch dann, wenn sich der Pflegende beim Geldabheben am Automaten verletzt. Die Voraussetzung: Mit dem abgehobenen Geld vom Konto des Pflegebedürftigen sollte eingekauft werden. Im verhandelten Fall hatte die Klägerin ihre Schwiegermutter gepflegt. Beim Einkauf für diese stürzte die Schwiegertochter auf schneeglatter Straße und verletzte sich, als sie vom Auto zum Geldautomaten ging. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wollte diesen Unfall jedoch nicht anerkennen. Dagegen klagte die Frau und das Gericht entschied zu ihren Gunsten.

## **3. Rund um die Finanzen**

### **Eltern: Pflicht zum Unterhalt**

Laut einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (Az. II -14 UF 232/11), müssen Eltern auch dann Ausbildungsunterhalt zahlen, wenn ein Kind das Studium erst Jahre nach dem Abitur beginnt. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Kind – zur Vorbereitung auf das Studium und zur Überbrückung einer Wartezeit wegen eines nicht genügenden Notendurchschnitts – nach dem Abitur eine Berufsausbildung aufgenommen hat. Nach einer anderen Entscheidung des OLG Hamm (Az. 7 UF 166/12) rechtfertigt ein Studienabbruch auch nicht automatisch, dass El-

tern ihrem Kind den Ausbildungsunterhalt streichen können. Beginnt es danach nämlich ein anderes Studium, kann ihm weiter Unterhalt zustehen, denn Eltern müssen ihren Kindern eine Orientierungsphase einräumen. Das Gericht befand in dem verhandelten Fall, dass ein Abbruch des ersten Studiums nach vier Semestern hinzunehmen sei.

### **Arbeitslosengeld auch für Studienanfänger**

Nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Mainz (Az. S 4 AL. 314/10) kann ein Studienanfänger Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) haben, wenn zwischen Einschreibung und erster Vorlesung ein längerer Zeitraum liegt. Eine Frau hatte sich nach ihrer Berufsausbildung an der Fachhochschule Trier eingeschrieben. Das Semester begann mit der Einschreibung am 1. September, die erste Einführungsveranstaltung fand jedoch erst am 27. September statt. Für die Zwischenzeit meldete sich die Studentin arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Die Behörde lehnte ab, da die Frau als Studentin dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe. Die Richter aber gaben der Studentin Recht. Im umstrittenen Zeitraum habe die Studentin ihr Studium faktisch noch nicht begonnen. Bis zur Einführungsveranstaltung sei sie noch frei von jeder studentischen Verpflichtung gewesen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden.

### **Handwerker schwarz beschäftigt = kein Gewährleistungsrecht**

Die Zeitschrift „Das Grundeigentum“ des Eigentümerverbandes Haus & Grund weist auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein (Az. 1 U 105/11) hin, aus dem hervorgeht, dass Verbraucher von Handwerkern immer eine Rechnung verlangen sollten, denn nur so sichern sie sich ihr Recht auf Gewährleistung. Wer Handwerker schwarz beschäftigt, kann nämlich hinterher keine Mängel reklamieren.

## **4. Rund um den Verkehr**

### **Verkehrssünder kommen nur in Härtefällen um ein Fahrverbot herum**

Nach einer Information des ADAC werden schwere Verkehrsverstöße regelmäßig mit einem Fahrverbot bestraft. In Ausnahmefällen können die Richter jedoch davon absehen. Droht nämlich durch das Fahrverbot die Kündigung im Job und steht so die Existenzsicherung auf dem Spiel, könnten die Voraussetzungen für eine „unzumutbare Härte“ erfüllt sein. Als solchen Härtefall sah sich eine Rentnerin mit Minijob als KurierfahrerIn, die vor dem Amtsgericht Lüdinghausen gegen ein Fahrverbot voring. Sie kam damit aber nicht durch, denn bei ihr diene der Nebenjob allein zur Verbesserung ihres Lebensstandards, meinten die Richter (Az. 19 OWi 89 Js 1600/12-188/12). Mit den 400,- € pro Monat, die sie als KurierfahrerIn für Apotheken verdiente, besserte die Frau ihre monatlichen Rentenbezüge von 2.000,- € auf. Auf der anderen Seite hatte sie 900,- € Fixkosten für die Tilgung von Schulden. Angesichts ihrer finanziellen Situation hielten die Richter trotz des drohenden Jobverlusts am Fahrverbot fest. Wäre die Rente der Frau geringer und der Nebenjob für die Sicherung des Lebensstandards notwendig gewesen, hätte die Entscheidung – laut ADAC – durchaus auch anders ausfallen können.

## **Wie lange darf man auf der Mittelspur der Autobahn fahren?**

Ein Wagen fährt vor Ihnen auf der Autobahn dauerhaft auf der Mittelspur, ohne andere Fahrzeuge zu überholen; eine Situation die viele Autofahrer in Rage bringt. Laut dem TÜV Nord glauben nämlich die meisten Autofahrer, dass sie nach dem Überholen auf einer dreispurigen Autobahn schnell wieder auf die rechte Spur fahren müssen. Das stimmt aber nicht unbedingt. Zwar gilt auf deutschen Straßen das Rechtsfahrgebot und es heißt zudem in der Straßenverkehrsordnung: „Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholen, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit“. Auf dreispurigen Autobahnen ist die Situation aber etwas anders. Dort dürfen Autofahrer die mittlere Spur „durchgängig befahren“, wenn nur „hin und wieder“ rechts davon ein Fahrzeug fährt, sagt das Gesetz. Der TÜV rät aber dazu, auf leeren Autobahnen trotzdem rechts zu fahren und nicht zu früh zum Überholen auszuscheren.

## **Bei Blechschaden im Parkhaus immer die Polizei informieren**

Der ADAC-Jurist Jost Kärger weist darauf hin, dass derjenige, der in einem Parkhaus ein anderes Auto touchiert, am besten die Polizei informiert. Da die Beamten wahrscheinlich aber dann nicht ausrücken, wenn es sich um ein Parkhaus handelt, das nicht für jeden zugänglich ist, sollte der Unfallverursacher aber auf jeden Fall die Schäden dokumentieren, das Kennzeichen notieren und die Informationen bei der nächsten Polizeidienststelle abgeben. Der Unfallverursacher muss nämlich solange am beschädigten Fahrzeug warten, bis dessen Fahrer zu seinem Wagen zurückkommt. Fährt der Unfallverursacher jedoch einfach weg, ist dies Unfallflucht. In der Praxis ist es zumindest sehr ratsam, den Betreiber des Parkhauses zu informieren oder einen Zeugen hinzuzuziehen. Einfach einen Zettel mit Kontaktdaten an die Windschutzscheibe zu stecken, reicht jedenfalls nicht.

## **An Engstellen gilt Rücksichtnahme statt bedingungsloser Vorfahrt**

Blockiert ein parkendes Auto eine Spur, hat der Autofahrer Vorfahrt, dessen Fahrbahn frei ist. Das sollte ihn allerdings nicht dazu verleiten, stur auf sein Vorrecht zu pochen und damit einen Unfall zu riskieren. Kommt es nämlich zu einer vermeidbaren Kollision mit einem entgegenkommenden Wagen, trägt der Vorfahrtsberechtigte – nach einer Entscheidung des Landgerichts Heidelberg (Az. 1 S 14/13) – eine Mitschuld.

## **Schneefegen auf dem Auto ist Pflicht, denn sonst drohen Bußgelder und Punkte**

Sven Rademachen vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat weist drauf hin, dass Autofahrer bei Schneefall ihr Fahrzeug vor dem Losfahren komplett von der weißen Haube befreien müssen, denn es reicht nämlich nicht aus, nur die Scheiben freizumachen. Der Schnee muss auch vom Dach und von der Motorhaube entfernt werden, denn wenn er während der Fahrt aufgewirbelt wird, kann das die eigene Sicht oder die nachfolgender Fahrer erheblich behindern. Scheinwerfer, Rückleuchten, Blinker und die Kennzeichen dürfen natürlich auch nicht verdeckt sein. Im Winter gehört deshalb neben einem Eiskratzer auch ein Handfeger in jedes Auto. Wer also beim Freiräumen seines Wagens zu nachlässig ist, riskiert Bußgelder, denn Reste von Schnee und

Eis auf Scheiben und Blech werden mit mindestens 25,- € geahndet. Bei wesentlicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit drohen sogar 80,- € und drei Punkte. Wird dadurch gar ein Unfall verursacht, können schließlich 120,- € und drei Punkte fällig werden. Machen Autofahrer ihre Scheiben vor dem Losfahren nicht vollständig frei, können sie sich 35,- € Bußgeld einhandeln. Dasselbe gilt auch, wenn Teile der Fahrzeugbeleuchtung verdeckt oder vereist sind. Fünf Euro kostet z. B. das Fahren mit zugeschneiten Kennzeichen.

### **Schadensersatz bei Schäden durch hochgeschleuderte Eisbrocken**

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz (Az. 12 U 95/12) hat ein Autofahrer Anspruch auf Schadensersatz, wenn sein Wagen durch die von einem Schneepflug hochgeschleuderten Schnee- und Eisbrocken beschädigt wird. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies jedenfalls dann, wenn der Fahrer des Räumfahrzeugs bei reduzierter Geschwindigkeit die Schäden hätte vermeiden können. Das Gericht hob mit seinem Urteil eine gegenteilige Entscheidung des Landgerichts Mainz auf und gab der Klage eines Autofahrers statt. Ein auf der Autobahn fahrender Schneepflug hatte Schnee- und Eisbrocken so hochgeschleudert, dass sie auf die Gegenfahrbahn flogen und das Fahrzeug des Klägers trafen. Das vom Kläger daraufhin in Anspruch genommene Land Rheinland-Pfalz betonte, solche Vorfälle seien zwar bedauerlich, ließen sich aber nicht vermeiden. Das Landgericht Mainz hatte dies ebenso gesehen, nicht jedoch das OLG. Die Richter befanden vielmehr, der Fahrer des Räumfahrzeugs hätte seine Geschwindigkeit verringern müssen, als er bemerkte habe, dass die Schnee- und Eisbrocken auf die Gegenfahrbahn geschleudert wurden.

## **5. Rund um Urlaub und Reisen**

### **Reisende müssen ihre Buchungsunterlagen selbst prüfen**

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München (Az. 233 C 1004/13) müssen Reisende ihre Flugdokumente nach einer telefonischen Buchung selbst auf ihre Richtigkeit überprüfen, da sonst ein Schadensersatz ausgeschlossen ist, wenn ein falscher Flug-Ort eingetragen ist. Mit diesem rechtskräftigen Urteil wies das Gericht die Klage einer Frau zurück, die in einem Reisebüro telefonisch für sich und ihre Familie Flüge von Antalya nach München gebucht, die Reiseunterlagen noch am selben Tag dort abgeholt und die Buchung dort auch unterschrieben hatte. Erst am Reisetag stellte die Klägerin in Antalya fest, dass die Flugtickets fälschlicherweise ab München ausgestellt waren und sie deshalb neue Tickets kaufen musste. Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 1070,- € wollte sie nun vom Reisebüro ersetzt bekommen, das sich jedoch weigerte, dieser Forderung nachzukommen. Die Frau argumentierte zwar, sie habe schließlich telefonisch ausdrücklich erklärt, dass sie von Antalya nach München fliegen wolle und nicht umgekehrt. Das Reisebüro hingegen versicherte dagegen, dass die Kundin nichts dergleichen getan hätte. Das Gericht erklärte schließlich, es könne dahingestellt bleiben, welchen Inhalt das Telefongespräch hatte. Entscheiden sei, dass die Klägerin auf jeden Fall vor Ort eine Buchung unterzeichnet habe, auf welcher unmissverständlich ein Flug für vier Personen von München nach Antalya aufgeführt gewesen sei. Damit trage sie die Verantwortung.

## **Pünktlicher Ersatzflug auf eigene Faust organisiert = keine Ausgleichszahlung**

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt (Az. 2-24 S 141/12) steht Reisenden bei einer massiven Verspätung eine Ausgleichszahlung zu. Diese Regelung greift jedoch nicht, wenn man auf eigene Faust einen anderen Flug organisiert und pünktlich am Ziel ankommt. Im verhandelten Fall wollte der Kläger von Brasilien über Lissabon und München nach Berlin-Tegel fliegen. Der erste Flug verspätete sich jedoch bereits so sehr, dass er schon den zweiten nicht mehr erreichte. Die Airline bot ihm daraufhin eine alternative Verbindung an, mit der er mehr als sieben Stunden später in Tegel gelandet wäre. Er nahm jedoch das Angebot nicht an, ließ sich das Geld von der Airline erstatten und organisierte sich von Lissabon aus selbst einen Anschlussflug. Auf diesem Weg kam er mit weniger als eineinhalb Stunden Verspätung in Tegel an. Wegen der hypothetischen Verspätung von mehr als sieben Stunden forderte er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,- €. Laut Gericht steht ihm der Betrag jedoch nicht zu, denn die Ausgleichszahlung sei dafür da, um die Unannehmlichkeit des Zeitverlusts auszugleichen. Die habe er aber gar nicht erlitten. Zwar sei auch das Umbuchen auf eigene Faust eine Unannehmlichkeit, aber keine, die die Airline laut EU-Verordnung ausgleichen müsse.

## **Wein und Salami stinken im Koffer – Airline haftet nicht für Verlust**

Die Deutsche Gesellschaft für Reiserecht weist in ihrer Zeitschrift „ReiseRecht aktuell“ auf ein Urteil des Landgerichts Frankfurt (Az. 30 C 1914/12 (32)) hin, das besagt, dass dann, wenn ein Passagier während eines Fluges ein Gepäckstück verliert, die Airline ihm den entstandenen Schaden normalerweise ersetzt, dass diese Regelung jedoch dann nicht gilt, wenn der Koffer im Fundbüro des Flughafens vernichtet werden muss, weil er tropft und übel riecht.

## **Mehrfach auf kurzer Strecke geblitzt: Schwerster Tempoverstoß zählt**

Wird man innerhalb weniger Kilometer auf einer Fahrt gleich mehrfach geblitzt, bekommt man in der Regel nur die Punkte für den schwersten Tempoverstoß aufgebremst. In so einem Fall, erläutert Frank-Roland Hillmann, Verkehrsrechtsanwalt in Oldenburg, wird die Bußgeldstelle oder ein Richter aber von einer Tateinheit ausgehen müssen und die Geschwindigkeitsverstöße dürfen dann nicht mehr einzeln geahndet werden. Zudem wird dann auch das Regelbußgeld erhöht, das für den gewerteten Verstoß vorgesehen ist. Diese höhere Geldbuße kann dann bei mehreren gemessenen Tempoverstößen in direkter Folge zu einem Punkt in der Verkehrssünderkartei in Flensburg führen, wogegen bei einer einzelnen Geschwindigkeitsmessung keiner fällig würde. Wird z. B. jemand kurz hintereinander auf der gleichen Fahrt dreimal mit 13 km/h zu viel geblitzt, müsste er einzeln betrachtet jedes Mal 20,- € Verwarnungsgeld zahlen. Wird es aber zusammengefasst auf 40,- € erhöht, ist die Grenze erreicht, ab der es einen Punkt in Flensburg gibt.

## 6. Rund ums Internet

### Angebote für Großeltern im Internet

Viele Senioren sind Großeltern, kümmern sich gern um Enkelin oder Enkel und verfügen oft auch über einen Internetzugang. Was das eine mit dem anderen zu tun hat? Ein spezielles Internetangebote für „Oma und Opa“ geben die Antwort.

Auf dem neuen Internetportal [www.grosseltern.de](http://www.grosseltern.de) finden Senioren alles, um den Alltag mit ihren Enkeln mit noch mehr Freude zu gestalten: Spielideen, Ausflugs- und Erziehungstipps, passende Reiseziele, das richtige Geschenk und unterhaltsame, redaktionell exklusiv recherchierte Geschichten. Aber nicht nur das: grosseltern.de möchte sich als bundesweite soziale Plattform etablieren, die ihren Nutzern Mehrwert bietet.

Das Portal will einen Fundus voller Ideen und Expertenwissen liefern sowie ein Forum mit Empfehlungen von Großeltern für Großeltern. Unter dem Motto „Das Beste für Ihre Enkel“ haben sich die Macher auf die Fahnen geschrieben, verschiedene Institutionen, Unternehmen und Experten einzubinden und darüber hinaus zum Beispiel nach individuellen Geschenk- oder Reiseideen am Markt zu suchen, um für die Nutzer beim Kauf über die Plattform Vorteile und Sonderkonditionen herausholen zu können.

Hinter dem Internetangebot steckt die grosseltern AG, ein junges Unternehmen aus Düsseldorf, dessen Team und Fangemeinde derzeit wachsen: Über 6.000 Facebook-Fans hat grosseltern.de innerhalb kurzer Zeit gewonnen.

„In Deutschland gibt es bisher kein umfassend organisiertes Angebot, keine Lobby für die Unterstützung der Großeltern“, sagt Dr. Stefan Lode, einer der beiden Gründer der Internetplattform. Sein Kompagnon und Ideengeber Andreas Reidl ergänzt: „Bei den Regierungsverhandlungen steht der demografische Wandel auf der Agenda, wir greifen die positiven Herausforderungen im Alter schon jetzt ganz aktiv auf. Der Bedarf nach Infos und Austausch rund ums Großeltern-Sein ist riesig, grosseltern.de unsere Antwort darauf.“

Deshalb geht es auf großeltern.de auch nicht nur um Spielenachmittage und Kuchen backen. Im Expertenrat liefern Mediziner, Juristen und Pädagogen professionelle Antworten auf Fragen zu Gesundheit, Recht und Vorsorge. Dr. Jörg Eckardt zum Beispiel ist Mediziner und hat 13 Jahre selber Patienten behandelt. Zuletzt entwickelte er am AQUA- Institut in Göttingen Verfahren, die Qualität der medizinischen Versorgung zu messen und den Patienten Orientierung im Versorgungsangebot zu geben. Im Team der grosseltern AG betreut er um Themen rund um Gesundheit, Ernährung und Prävention.

Für die Reisesparte arbeitet Reiseverkehrskaufmann Frank Straka, Diplom-Betriebswirt mit Schwerpunkt Tourismus, der unter anderem ein großes „Best Ager“-Hotel in Bad Kissingen führte. Als Experte für die Belange der älteren Generation möchte er sich um spezielle Reisen für Oma, Opa und Enkel kümmern und solche auch konzipieren.

Bislang gibt es im Internet zwar Angebote speziell für Großeltern. Sie liegen aber entweder verstreut, widmen sich Spezialthemen, sind schwer zu finden oder redaktionell und optisch nicht auf der Höhe der Zeit: Hilfe-Netzwerk für Trennungskinder, Großelterninitiative, Informationen von

Arbeiterwohlfahrt, Familienseelsorge oder private Blogs. Grosseltern.de sticht als bündelnde Alternative hervor.

So möchte die Internetseite Großeltern auch vernetzen, denn vielen Senioren ist es trotz sicherem Umgang mit dem Internet zu kompliziert, zu unsicher oder zu unkomfortabel, sich in Massenmedien wie Facebook zu betätigen.

Wer sich kostenlos registriert, findet ein auf den Nutzerkreis der Großeltern eingegrenztes „soziales Netzwerk“ beziehungsweise Forum, um mit anderen Großeltern in Kontakt zu treten, für den Erfahrungsaustausch, zur Ratsuche oder einfach nur zum Spaß. Ein breites Themenspektrum von Gesundheit und Ernährung über Familie und Beziehung, Expertenrat in Sachen Recht und Vorsorge bis hin zu Reisetipps und Freizeit lädt dort zum Gedankenaustausch ein. Die Betreiber der Seite versichern, dass die Nutzerdaten sicher sind. Darüber hinaus werden Beiträge stets geprüft, um Missbrauch zu vermeiden, versprechen die Betreiber.

Nicht verschwiegen sei, dass grosseltern.de auch kommerzielle Interessen verfolgt. So führt der „Geschenkefinder“ zum Beispiel in den Webshop von „tausendkind.de“, Werbeanzeigen linken zu anderen bekannten Online-Shops und die Reisetipps lassen sich zum Teil direkt buchen.

Besonders originell ist der Postkartenservice: Hier können Oma und Opa im Internet ein Postkartenmotiv auswählen und beschriften, das dann gegen Bezahlung als echte Postkarte an die Enkel verschickt wird.

Für Unternehmungslustige hält die Seite eine interaktive Landkarte der Bundesrepublik bereit, in der kindertaugliche Ausflugsziele verzeichnet sind. Ein Mausklick auf das entsprechende Symbol führt direkt auf die entsprechende Homepage, wo Interessierte sich über das Angebot informieren und den Ausflug planen können.

Konkrete Reisetipps runden das bunte Programm ab, manche Reisen lassen sich auch direkt über großeltern.de buchen.

Auch auf den ersten Blick skurrile Ausflugsziele gibt es hier, etwa die Friedhofsführung mit Kindern über einen der größten Friedhöfe Europas in Stahnsdorf bei Berlin: Das pädagogische Ziel: Sterben, Tod und Trauer so vielfältig und kindgerecht wie möglich zu thematisieren. Viele Familien kommen seitdem, gerade Großeltern haben das Thema für sich und ihre Enkel entdeckt.

Großeltern als Zielgruppe sind ein interessanter Wirtschaftsfaktor für die Industrie: Mehr als 20 Millionen Menschen in Deutschland geben an, mindestens ein Enkelkind zu haben. Für die internetaffinen 50 bis 69-Jährigen gilt dies 11 Millionen Mal. Die jüngsten Großeltern sind 40, und meist kommt das Enkelkind zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr. Die 70-plus-Generation kann oft drei und mehr Enkel vorweisen. In Patchworkfamilien kommen mitunter sogar sechs oder acht Großeltern auf ein Enkelkind. Die zunehmende Lebenserwartung führt dazu, dass die Mehrzahl der Großeltern auch den 18. Geburtstag des Enkels erlebt. (jb)

(Dieser Artikel erschien in AiR – Aktiv im Ruhestand in der Ausgabe Januar/Februar 2014)